



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1990

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	22. 8. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Juni 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	1267
21210	16. 5. 1990	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1267
453	31. 8. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden	1268
71011	23. 8. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zu § 34a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung – AA § 34a GewO –	1268
7814	31. 8. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Sperrung von Siedlungsobjekten	1269
7815	6. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anweisung für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbkassenAnw)	1269

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
27. 8. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1269
31. 8. 1990	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Münster	1269
	Innenministerium	
5. 9. 1990	Bek. – Öffentliche Sammlung	1269
	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
30. 8. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1269
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	1270
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1270
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
17. 9. 1990	Bek. – Aufhebungsbeschuß	1270
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
1. 9. 1990	Bek. – Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	1269
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 9. 1990	Bek. – 3. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1271
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 8. 1990	1272
	Nr. 9 v. 15. 9. 1990	1273
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 15. 8. 1990	1274
	Nr. 17 v. 1. 9. 1990	1274

203302

I.

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 26. Juni 1990
zum Tarifvertrag über Zulagen
an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4133 – 1.14 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.51 – 59/90 –
v. 22. 8. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBL. NW. 203302), geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 26. Juni 1990
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird der Betrag „20,- DM“ durch den Betrag „33,34 DM“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird der Betrag „45,- DM“ durch den Betrag „75,- DM“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

**Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten
und bei Psychiatrischen Krankenanstalten**

(1) Angestellte bei Justizvollzugsanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Anstalten, Bereichen bzw. Abteilungen eine Vollzugszulage von monatlich 150,- DM.

(2) Die Vollzugszulage ist bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, währ-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) – Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

rend derer die Vollzugszulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.“

3. In § 9 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht mehr von dem Zeitpunkt an, von dem an die nach einem in Absatz 1 Buchst. b und c genannten Tarifvertrag zustehende Zulage zusatzversorgungspflichtig geworden ist.“

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Auf die nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung werden entsprechende Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages angerechnet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1990

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Mit dem Änderungs-TV sind die Außendienstzulage für Bedienstete in der Steuerverwaltung und die Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten und bei Psychiatrischen Krankenanstalten erhöht und die Zusatzversorgungspflichtigkeit dieser Zulagen neu geregelt worden. Während die bisher nicht zusatzversorgungspflichtigen Zulagen in der Steuerverwaltung nunmehr vom Beginn der Zahlung an der Zusatzversorgungspflicht unterliegen, werden die Zulagen für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten und bei Psychiatrischen Krankenanstalten erst nach Ablauf einer bestimmten Mindestzeit zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung nach § 6 Abs. 2 können nach der Übergangsvorschrift (§ 2) entsprechende Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages angerechnet werden.

Wir bitten die personalaktenführenden Dienststellen um Überprüfung der in Betracht kommenden Übergangsfälle und um entsprechende Mitteilung an das LBV, damit eine zeitnahe Einbeziehung der Zulage in die Zusatzversorgungspflicht gewährleistet ist.

– MBL. NW. 1990 S. 1267.

21210

**Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

Vom 16. Mai 1990

Die Kammersversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 1990 aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe h) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1990 – V B 1 – 0810.96.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Rechnungsabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluß“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Sätze 3 und 4 wird jeweils das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden das Wort „Rechnungsabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluß“ und das Wort „Jahresberichtet“ durch das Wort „Lageberichtet“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Rechnungsabschlusses“ durch das Wort „Jahresabschlusses“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 8. Der Aufsichtsführende Ausschuß tritt zu ordentlichen Sitzungen jeweils einen Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Rechnungsabschlüsse“ durch das Wort „Jahresabschlüsse“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 werden die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des § 4“ durch die Wörter „des § 2 Abs. 3“ ersetzt.
6. Die Anlage der Satzung des Versorgungswerkes – Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung – wird wie folgt geändert:

In Nummer 1. für die Pflichtmitgliedschaft und für die freiwillige Mitgliedschaft –

wird in den Erläuterungen dem 4. Absatz folgender Satz angefügt:

Tritt Berufsunfähigkeit im ersten Jahr der Pflichtmitgliedschaft ein, so gilt als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr der Durchschnittsbeitrag der vollen Monate seit Bestehen der Pflichtmitgliedschaft.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 1267.

453

Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 8. 1990 – I B 2/19 – 24.10

Mein RdErl. v. 11. 7. 1978 (SMBI. NW. 453) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und 3 werden nach „§ 67“ jeweils die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.

2. In Absatz 1 und Absatz 1 des Musters der Rechtsbehelfsbelehrung werden jeweils die Wörter „innerhalb einer Woche“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Wochen“ ersetzt.
3. In Absatz 2 des Musters der Rechtsbehelfsbelehrung tritt an die Stelle des Wortes „Woche“ das Wort „Frist“.
4. Absatz 3 des Musters der Rechtsbehelfsbelehrung wird gestrichen.

– MBl. NW. 1990 S. 1268.

71011

Ausführungsanweisung zu § 34 a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung – AA § 34 a GewO –

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 23. 8. 1990 – 132 – 63 – 3.2 – 24/90

Zur Ausführung des § 34 a der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung (BewachV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341), geändert durch Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), wird – zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes – folgendes bestimmt:

- 1 **Haftpflichtversicherung (§ 2 BewachV)**
 - 1.1 Die Erlaubnis nach § 34 a GewO darf u. a. nur erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende nachgewiesen hat, daß bei der Aufnahme des Betriebs der in § 2 BewachV vorgeschriebene Haftpflichtversicherungsschutz gewährleistet ist.
 - 1.2 Erhält die Behörde nach § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag eine Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung eines Haftpflichtversicherungsverhältnisses, so hat sie sich unverzüglich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Gewerbetreibende eine neue Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Andernfalls ist ein Widerrufsverfahren auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW einzuleiten.

Da die Nachhaftung des Versicherers gegenüber dem geschädigten Dritten auf die Frist von einem Monat nach Erstattung der Anzeige begrenzt ist, ist das Widerrufsverfahren möglichst innerhalb dieser Frist durchzuführen.
- 2 **Beschäftigung von Wachpersonen (§ 5 BewachV)**
 - 2.1 Die Behörde hat von dem Gewerbetreibenden zu verlangen, daß er bei der Meldung einer Wachperson der Behörde eine Kopie des Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 1 bis 4 des Bundeszentralregistergesetzes), der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 1 bis 4 GewO) sowie der Auskünfte aus den Verzeichnissen nach § 915 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung über den Betroffenen beifügt. Dies gilt auch, wenn Aufsichtspersonen i. S. des § 10 BewachV gemeldet werden.
 - 2.2 Wird festgestellt, daß die Person, die beschäftigt werden soll, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht zuverlässig ist, hat die Behörde den Gewerbetreibenden unverzüglich aufzufordern, den Betroffenen nicht im Wachdienst zu beschäftigen.
- 3 **Dienstanweisung (§ 6 BewachV)**

Die Behörde hat im Rahmen der Überwachung, insbesondere nach Aufnahme des Betriebs, die Dienstanweisung daraufhin zu prüfen, ob sie den Besonderheiten der Betriebsart Rechnung trägt und mindestens die in § 6 BewachV vorgeschriebenen Bestimmungen enthält. Irreführende oder den gesetzlichen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen sind zu beanstanden.

– MBl. NW. 1990 S. 1268.

7814

Sperrung von Siedlungsobjekten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 8. 1990 –
II A 6 – 220/2 – 2500

Folgende Runderlasse hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:

1. Sperrung von Siedlungsobjekten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 8. 1969 (SMBL. NW. 7814)

2. Sperrung von Siedlungsobjekten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 1. 1962 (SMBL. NW. 7814)

– MBl. NW. 1990 S. 1269.

7815

**Anweisung
für das Anordnungs-, Kassen- und
Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
(FlurbkassenAnw)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 9. 1990 –
II A 6 – 335 – 27 100

Mein RdErl. v. 7. 11. 1986 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift wird das Wort „Teilnehmergesellschaften“ durch das Wort „Teilnehmergemeinschaften“ ersetzt.

– MBl. NW. 1990 S. 1269.

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 8. 1990 – I B 1 –

Der Dienstausweis Nr. 1372 des Herrn Ralph Cervik, ausgestellt am 2. 1. 1984 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1990 S. 1269.

Türkisches Generalkonsulat, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 8. 1990 –
II B 4 – 451 – 10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Duray Polat am 14. 8. 1990 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sanli Topcuoglu, am 26. 8. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1990 S. 1269.

Innenministerium**Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministeriums v. 5. 9. 1990 –
I B 1/24 – 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1991 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	5. 1. – 3. 2. 1991
Deutsches Rotes Kreuz	2. 3. – 23. 3. 1991
Arbeiterwohlfahrt	12. 4. – 3. 5. 1991
Müttergenesungswerk	4. 5. – 19. 5. 1991
Deutsche Umwelthilfe	24. 5. – 6. 6. 1991
Caritas und Diakonie	8. 6. – 29. 6. 1991
Weltnotwerk	30. 6. – 14. 7. 1991
Deutsche Paritätischer Wohlfahrtsverband	31. 8. – 21. 9. 1991
Johanniter Unfallhilfe	22. 9. – 13. 10. 1991
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	16. 10. – 6. 11. 1991
Diakonie und Caritas	16. 11. – 7. 12. 1991

– MBl. NW. 1990 S. 1269.

Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 30. 8. 1990 –
Z A 6 – 2042

Der Dienstausweis Nr. 283 des Ministerialrats Ernst Zieris, ausgestellt am 22. 1. 1986 vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1990 S. 1269.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf**Aenderungen
in der Besetzung des Aufsichtsrates
der Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 1. 9. 1990

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind mit Wirkung vom 28. August 1990

Herr Dr. Hans-Hermann Bentrup	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Herr Dr. Klaus Bussfeld	Oberstadtdirektor der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen
Frau Christa Gill-Bösecke	Arbeitnehmervertreterin, LEG Bonn
Frau Jutta Grunert	Arbeitnehmervertreterin, LEG Düsseldorf
Herr Friedrich Wilhelm Held	Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Herr Dr. Wolfgang Lange	Mitglied des Vorstandes der Westfälische Provinzial Feuersozietät, Münster
Herr Dr. Wolf-Albrecht Prautzsch	Mitglied des Vorstandes der Westdeutsche Landesbank – Girozentrale –, Münster
Herr Dr. Rudolf Salmen	Stadtdirektor der Stadt Lünen, Lünen
Herr Karl Zander	Arbeitnehmervertreter, LEG Bonn
Herr Fritz Ziegler	Mitglied des Vorstandes der Ruhrkohle AG, Essen
In den Aufsichtsrat eingetreten sind mit Wirkung vom 28. August 1990	
Herr Dr. Hans Baedeker	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Frau Brigitte Bartholomä	Arbeitnehmervertreterin, LEG Dortmund
Herr Wilhelm Beermann	Mitglied des Vorstandes der Ruhrkohle AG, Herne
Herr Dr. Ulrich Giebelner	Leitender Ministerialrat im Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Herr Jürgen Kropp	Mitglied des Vorstandes der Westfälische Provinzial Feuersozietät, Münster
Herr Dr. Klaus Dieter Leister	Generalbevollmächtigter der Westdeutsche Landesbank – Girozentrale –, Düsseldorf
Herr Reinhard Luther	Arbeitnehmervertreter, LEG Düsseldorf
Herr Raimund Pingel	Oberkreisdirektor des Kreises Borken, Borken
Herr Bruno Schulz	Arbeitnehmervertreter, LEG Düsseldorf
Herr Joachim Westermann	Staatssekretär im Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- MBl. NW. 1990 S. 1269.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

- MBl. NW. 1990 S. 1270.

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um vier Stellen einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 1270.

Ministerium für Stadtentwicklung, und Verkehr

Aufhebungsbeschuß

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 17. 9. 1990 – III C 3 – 32 – 03/617

Mit Aufhebungsbeschuß vom 17. September 1990 ist der Planfeststellungsbeschuß vom 3. Februar 1989 – III C 3–32–03/617–2262/88 – für den Neubau der Bundesstraße 65 n von Bau-km 100,492 bis Bau-km 105,700 gemäß § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) – SGV. NW. 2010 – teilaufgehoben worden. Die Teilaufhebung umfaßt den Bereich von Bau-km 100,492 bis Bau-km 105,000.

Der Aufhebungsbeschuß liegt in der

- a) Stadt Minden bei der Stadtverwaltung Minden – Planungsamt – Kleiner Domhof 17 4950 Minden
- b) Stadt Porta Westfalica bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Planungsamt – Hauptstr. 23–27 4952 Porta Westfalica

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden

und im

- c) Landestraßenbauamt Minden Bühlstraße 26 4950 Minden

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr

in der Zeit vom 26. November bis 7. Dezember 1990 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Der Aufhebungsbeschuß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landestraßenbauamt Minden, Bühlstraße 26, Minden, angefordert werden.

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 4950 Minden, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1990 S. 1270.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

3. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Aus Anlaß des 30jährigen Bestehens der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Provinz Westflandern ist die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zur Festversammlung

auf **Freitag, 26. Oktober 1990, 15.00 Uhr,**
nach **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Ansprache der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Frau Ursula Bolte
2. Ansprache des Vorsitzenden des Provinzialrates von Westflandern, Herrn Henri d'Udekem d'Acoz
3. Festvortrag von Herrn Prof. R. C. Van Caenegem, Reichsuniversität Gent
„Europa: Vom Mittelalter bis 1992“
4. Ansprache des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Herrn Herbert Neseker
5. Berichte aus den Arbeitsgruppen durch die Moderatoren
6. Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille in Silber an den Gouverneur der Provinz Westflandern, Herrn Olivier Vanneste, durch die Vorsitzende der Landschaftsversammlung
7. Ansprache des Gouverneurs der Provinz Westflandern, Herrn Olivier Vanneste

Münster, den 14. September 1990

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Neseker**

– MBl. NW. 1990 S. 1271.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 8. 1990

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 20. Juni 1990	414
Staatliche Prüfungssämter für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen; Berufung zum Mitglied des Prüfungsamtes; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1990	417
Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschulen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1991/92. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1990	417
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (VVzAO-BS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 7. 1990	418
Berufsschulklassen für Schüler ohne Berufsausbildung; Änderung der Stundentafeln. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 7. 1990	428
Breitensportveranstaltung „Quer durch Nordrhein-Westfalen“ 1990; Teilnahme der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1990	429
Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe – Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne; Chemietechnik. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1990	429
Lehrereinstellung an Sonderschulen zum 2. 11. 1990. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 7. 1990	430
Durchführung des Bundesziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer; Lehrer im Angestelltenverhältnis. RdErl. d. Kultusministeriums v. 5. 7. 1990	430
Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken; Nutzung der Sondersammelgebietsbestände (SSG). Bek. d. Kultusministeriums v. 12. 7. 1990	430

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	431
Einführung neutraler Bezeichnungen für die obersten Landesbehörden	432
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 1990/91	432
Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen – antike Kultur 1990/91	433
11. Kongreß des Ausschusses Deutscher Leibeserzieher (ADL) „Sport zwischen Tradition und Zukunft“	433
Unterrichtsmaterial „Wir diskutieren – Rechtsextremismus“	433
Unterrichtsmaterial zum Thema Aussiedler	433
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	433
Ausstellung zur Kulturgeschichte des Bergbaus	433
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1990	434
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. Juni bis 2. Juli 1990	434
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. Juni bis 3. Juli 1990	435
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	436

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 27. Juni 1990	446
Einführung eines gemeinsamen Diplomstudiengangs Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld und der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 5. 7. 1990	446
Änderung des Diplomstudiengangs Agrarwissenschaften an der Universität Bonn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 7. 1990	446
Änderung des integrierten Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaft sowie Einführung eines integrierten regionalwissenschaftlichen Diplomstudiengangs Ostasienwissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 5. 1990	446
Einführung eines Weiterbildenden Studiums Angewandte Technologie im Bereich des Umweltschutzes und des Sicherheitsingenieurwesens an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 4. 7. 1990	446
Einstufungsprüfungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 15. Mai 1990	447
Satzung zur Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für Lehramtsstudiengänge der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Juni 1990	449
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Zusatztudiengang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung an der Universität Bielefeld vom 22. Juni 1990	449
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Modernes Südasien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Juli 1990	449
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Juni 1990	454

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 8. Juni 1990	460
Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 8. Juni 1990	460
Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 8. Juni 1990	462
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Bibliothekswesen an der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 1. Juni 1990	467
Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaft) vom 28. Mai 1990	468
Prüfungsordnung für den Zusatztudiengang Literaturvermittlung und Medienpraxis an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 16. März 1990	470
Zusammensetzung der Hauptpersonalräte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in der Amtsperiode vom 1. 7. 1990 bis 30. 6. 1993. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 16. 7. 1990	472

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. August 1990	473
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Juni bis 18. Juli 1990	473
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Juni bis 20. Juli 1990	475

Nr. 9 v. 15. 9. 1990

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 a und 21 b des Umsatzsteuergesetzes; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 8. 1990

478

Berichtigung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (VVzAO-BS) v. 10. 7. 1990 (GABI. NW. S. 418)

478

Schülerbetriebspрактиkum in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe; Praktika in Arztpraxen, Krankenhäusern und Altenpflegeheimen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 8. 1990

478

Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen; Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 7. 1990

478

Auslandsschuldienst; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 8. 1990

481

Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 12. 7. 1990

481

Landespersonalvertretungsgesetz; Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministeriums v. 24. 8. 1990

482

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

486

Förderung internationaler und innerdeutscher Begegnungsfahrten von Schülern im Jahre 1991

489

Bundeswettbewerb Mathematik 1991

489

Aufsatzwettbewerb zum Thema Recht

489

Diplom „Spanisch als Fremdsprache“

490

Zusätzliche Schulungen für Schulsekretärinnen in SchILD

490

Gefahrstoffverordnung; Muster-Betriebsanweisungen und Chemikalienliste

490

Literaturverfilmungen im ZDF

490

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. September 1990

491

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 18. Juli 1990

491

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 20. Juli 1990

493

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

494

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Einschreibungsordnung der Kunsthakademie Düsseldorf vom 10. Juli 1990

502

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld vom 31. Juli 1990

504

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität - Ge-samthochschule - Essen vom 26. Juli 1990

509

Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Vermessungswesen an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 27. Juni 1990

510

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität zu Köln vom 7. August 1990

516

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität zu Köln vom 20. Juli 1990

516

Satzung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wupper-tal zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau) vom 9. Juli 1990

521

Zweite Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Elektrotechnik) vom 1. August 1990

522

Satzung der Fachhochschule Aachen zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau) vom 1. August 1990

523

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 9. August 1990

524

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsin-genieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 2. Juli 1990

Diplomprüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Ange-wandte Sprachen (Euro-Studiengang) an der Fachhochschule Köln, Fachbereich Sprachen, der Université de Provence in Aix-Mar-seille I und dem Ealing College of Higher Education in London vom 27. Juni 1990

526

Satzung zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Maschinenbau in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fach-hochschule Köln vom 1. August 1990

532

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kultur-gut an der Fachhochschule Köln vom 10. Juli 1990

533

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenierausbildung im Studienfach Maschinenbau, Studienrichtung Konstruktionstechnik an der Fach-hochschule Niederrhein vom 17. Juli 1990

533

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Juli 1990

534

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Juli 1990

534

Promotionsordnung des Fachbereichs Kunstbezogene Wissen-schaften der Kunsthakademie Düsseldorf vom 10. Juli 1990

535

Bestimmung der Meldefrist gemäß §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAÖ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 539). Bek. d. Präsi-denten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 10. 7. 1990

538

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultus-ministerium - vom 15. September 1990

538

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Juli bis 7. August 1990

539

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 6. August 1990

540

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 16 v. 15. 8. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	181	wendungen und der zu erzielende Verwertungserlös (Restwert) zu Lasten des Leasinggebers zu schätzen. OLG Köln vom 31. Januar 1990 – 13 U 173/89
Personalnachrichten	182	188
Ausschreibungen	184	
Gesetzgebungsübersicht	184	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. AGBG § 9; BGB §§ 535 ff.; ZPO § 287. – Der im Leasingvertrag vereinbarte kalkulatorische Restwert des Leasinggutes geht bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages nur abgezinst in die Berechnung des Ausgleichsanspruchs ein. – Der aus der Verwertung des Leasinggutes erzielte Verkaufserlös ist bei nicht erlaßkonformer Vertragsgestaltung zu 100 % (nicht nur 90 %) gutzubringen. – Der Ausgleichsanspruch ist jedenfalls dann um die in den restlichen Leasingraten enthaltenen Gewinnanteile zu kürzen, wenn die Vertragsbeziehung durch Abschluß eines neuen Leasingvertrages nahtlos fortgesetzt wird.	186	
OLG Köln vom 24. Januar 1990 – 13 U 235/89	186	
2. BGB § 554; ZPO § 287. – Bei fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzuges kann der Leasinggeber die Summe der noch ausstehenden Leasingraten abgezinst als Schadensersatz verlangen. – Legt der Leasinggeber seine Kalkulation nicht offen, sind die Refinanzierungskosten zur Ermittlung des Abzinsungssatzes, die ersparten Auf-		
		wendungen und der zu erzielende Verwertungserlös (Restwert) zu Lasten des Leasinggebers zu schätzen. OLG Köln vom 31. Januar 1990 – 13 U 173/89
		188
		3. BGB §§ 823, 842, 843, 847. – Weist der Parkettboden in einem Festsaal eine Glätte auf, die über das zu erwartende und normale Maß hinausgeht, liegt in der Fußbodenbeschaffenheit eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. – Eine verletzte Hausfrau kann für den Ausfall ihrer Arbeitsleistung im Haushalt Schadensersatz verlangen. Für die Höhe des Anspruchs kommt es darauf an, welche Arbeitsleistung sie ohne die Erkrankung erbracht hätte, nicht aber darauf, ob sie Aufwendungen für eine Ersatzkraft tatsächlich getätigter hat.
		OLG Köln vom 31. Januar 1990 – 13 U 166/89
		189
Strafrecht		
StPO §§ 273, 274, 302, 322. – Zur Wirksamkeit eines im unmittelbaren Anschluß an die Urteilsverkündung erklärten Rechtsmittelverzichts eines Angeklagten.		
OLG Düsseldorf vom 18. Januar 1990 – 3 Ws 33/90	190	
Öffentliches Recht		
VwGO § 105; ZPO § 160 III Nr. 8, § 162 I. – Eine in der mündlichen Verhandlung erklärte Klagerücknahme ist nicht deshalb unwirksam, weil im Protokoll ein Vermerk über die Verlesung und Genehmigung der Erklärung fehlt.		
OVG Münster vom 10. April 1990 – 8 A 1084/89	191	
– MBl. NW. 1990 S. 1274.		

Nr. 17 v. 1. 9. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	193
Bekanntmachungen	193
Personalnachrichten	202
Ausschreibungen	204

– MBl. NW. 1990 S. 1274.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummern beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergrieffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569